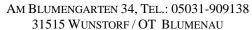


VON 1952 E.V.





SATZUNG

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Blumenau von 1952 e.V.". Er hat seinen Sitz in 31515 Wunstorf, Am Blumengarten 34.

§ 2 – Eintragung und Vertretung

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter VR 110221 eingetragen.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist stets allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des 1, Vorsitzenden zu handeln berechtigt ist.

§ 3 – Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein pflegt den Schießsport.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

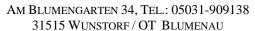
- * Die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln.
- * Die Förderung des Schützenbrauchtums.
- * Die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
- * Die Durchführung von Trainingskursen zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen.
- * Die Bereitstellung von Mitteln für die Austragung von Wettkämpfen und Beteiligungen an Meisterschaften des Schießsports.

§ 4 – Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

- * Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- * Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- * Er ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



VON 1952 E.V.





* Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 – Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.

Jedes Mitglied hat sich den sportlichen Regeln des Schießsports zu unterwerfen. Es ist ferner zur Förderung des Vereins und Teilnahme am Vereinsleben angehalten.

Von Jugendlichen unter 18 Jahren ist zu dem Eintritt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung und die Vorschriften des Deutschen Schützenbundes, des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreissportschützenverbandes Neustadt a. Rbge. sowie das Vereinsrecht nach dem BGB an.

§ 7 – Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt – auf schriftlichen Antrag des Bewerbers oder des gesetzlichen Vertreters – durch den Vorstand.

Neu eingetretene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

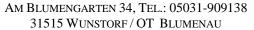
Die Annahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird dem Aufnahmesuchenden ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt.

§ 8 – Rechte der Mitglieder

- * Die Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte in den Mitgliederversammlungen aus.
- * Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- * Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- * Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.



VON 1952 E.V.





§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand zu erklären. Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Kalenderjahres. Überbezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit Mitglieder ausschließen, die

- * den guten Ruf des Vereins schädigen oder gefährden,
- * Zweck und Zielen sowie den sonstigen Interessen des Vereins zuwiderhandeln,
- * sich ehrenrührige Handlungen zuschulden kommen lassen,
- * die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.

Der Ausschluss befreit nicht von der Pflicht zur Begleichung laufender und rückständiger Beiträge.

Mitglieder, die ausscheiden, verlieren sämtliche Rechte am Verein und dessen Vermögen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 10 - Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden, wer

* das 70. Lebensjahr vollendet hat, mindestens 15 Jahre dem Verein als aktives Mitglied angehört und sich um das Vereinswesen in besonderer Weise verdient gemacht hat.

Es entscheidet die Mitgliederversammlung. Voraussetzung ist ein Beschluss der durch mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen ist.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11 – Beiträge und Aufnahmegebühren

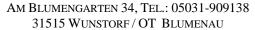
Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Dieser wird im ersten Drittel eines Geschäftsjahres durch Einzugsermächtigung eingezogen.

Ein neu aufgenommenes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Über die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei entsprechenden Voraussetzungen können Familienbeiträge gezahlt werden.



VON 1952 E.V.





§ 12 – Organe des Vereins

Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 13 – Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

Dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, den Ehrenvorsitzenden, dem 1. und 2. Schriftführer, dem 1. und 2. Schatzmeister, dem Vereinssportleiter, dem 1. und 2. Schießsportleiter, dem 1. und 2. Jugendleiter, dem Haus- und Gerätewart, der Leiterin der Damenabteilung, deren Stellvertreterin und mindestens einem, maximal drei Beisitzern. Alle Ämter sind Ehrenämter.

• Langjährige 1. Vorsitzende, die sich um das Vereinswesen in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Voraussetzung ist ein Beschluss, der durch mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen ist.

Die Ehrenvorsitzenden sind ständige Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, die Wahl kann offen erfolgen wenn dagegen kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Für während der Wahlperiode aus dem Vorstand ausscheidende Mitglieder werden vom Vorstand Ersatzmitglieder für den Rest der Wahlperiode bestimmt.

Der Vorstand hat die Aufgabe, das Vereinsleben zu gestalten, um Zweck und Ziele des Vereins zu erreichen.

Vorstandssitzungen werden bei Bedarf abgehalten und spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin einberufen.

Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens 51% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

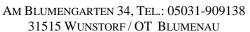
Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und hat dafür Sorge zu tragen, dass die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse durchgeführt werden.

Bei seiner Abwesenheit werden diese Aufgaben von seinem Stellvertreter übernommen.

Der Schriftführer ist für das gesamte Schriftwesen und die Pressearbeit des Vereins zuständig und führt bei den Mitgliederversammlungen sowie bei den Vorstandssitzungen das Protokoll. Der Stellvertreter entlastet ihn und vertritt ihn bei Abwesenheit.



VON 1952 E.V.





Der Schatzmeister verwaltet die Geldangelegenheiten des Vereins, worüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechnung zu legen ist. Die Kasse und die Geschäftsbücher müssen vorher von zwei in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern auf Richtigkeit überprüft werden.

Der Stellvertreter unterstützt ihn und führt bei seiner Abwesenheit die Geschäfte.

Der Vereinssportleiter hat in Zusammenarbeit mit den Schießsportleitern dafür Sorge zu tragen, dass der gesamte Schießbetrieb ordnungsgemäß verläuft. Er ist für die Instandhaltung der Sportwaffen und der Schießeinrichtungen verantwortlich.

Der Jugendleiter leitet die Jugendabteilung und bildet die Jungschützen

aus. Die Damenleiterin leitet die Damenabteilung.

Der Haus- und Gerätewart zeichnet für die Instandhaltung und Betreuung des Vereinsheims, des Grundstückes und der Geräte verantwortlich.

Die Vorstandsmitglieder haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr einen Festausschuss. Die Mitglieder des Festausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Festausschuss ist für die Vorbereitung und Durchführung der vorgesehenen Feste verantwortlich.

§ 14 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, im ersten Quartal des Geschäftsjahres, statt (Jahreshauptversammlung).

Der Termin und die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens 21 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich mitzuteilen.

Anträge jeglicher Art sind spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit unter Nichteinhaltung obengenannter Fristen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragt.

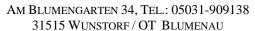
Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins geleitet.

Über alle Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung - soweit nichts anderes bestimmt ist – mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen. Diese Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.



VON 1952 E.V.





§ 15 – Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben: Sie

- * wählt die Vorstandsmitglieder,
- * nimmt die Berichte der Vorstandsmitglieder entgegen,
- * beschließt über Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- * wählt für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. (Eine direkte Wiederwahl ist nur einmal möglich).
- * beschließt über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
- * setzt den Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr fest.
- * wählt die Fahnenträger
- * wählt den Datenschutzbeauftragten

§ 16 – Datenschutzerklärung

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System/in den EDV-Systemen des 1. und 2. Vorsitzenden, des 1. Schatzmeisters, des 1. Schriftführers, des 1. Jugendleiters und des Vereinssportleiters gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene

Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

b) Als Mitglied des Kreissportschützenverbandes Neustadt a. Rbge. e.V., des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V., des LandessportBundesNiedersachsen e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Mitgliedsnummer, Name, Geburtsdatum, Adresse und Telefonnummern. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Rundenwettkämpfen, Meisterschaften oder sonstigen schießsportlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

Schützenverein Blumenau

SCHÜTZENVEREIN BLUMENAU

VON 1952 E.V.

AM BLUMENGARTEN 34, TEL.: 05031-909138 31515 WUNSTORF / OT BLUMENAU



c) Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen können überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die dem Verein übergeordneten Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.

- d) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder
 Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die
 Ergebnisse von Wettkämpfen, Meisterschaften und Pokalschießen sowie Feierlichkeiten und
 Geburtstage am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene
 Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand
 einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf
 das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.
 Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt,
 die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.
 Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen
 Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die
 Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- e) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt."

§ 17 – Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 18 – Allgemeines

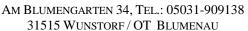
Jedes aktive Mitglied sollte sich innerhalb von zwei Jahren nach Vereinseintritt folgende vorgeschriebene Schützentracht beschaffen:

Schützen:

* Einheitlicher Schützenhut, Schützenjacke (nach festgelegtem Muster), weißes Hemd, grüner Binder, (schwarzer Binder bei Trauerfeiern), schwarze Hose.



VON 1952 E.V.





Damen:

* Einheitliche Weste, schwarzer Rock, (evtl. rote Jacke, Hut)

Jungschützen:

* Einheitliche Weste

Die Schützentracht ist zu tragen bei:

- * Festlichkeiten im Verein.
- * Teilnahme an Mitgliederversammlungen.
- * Festlichkeiten und Veranstaltungen befreundeter Vereine und Verbände.
- * Beerdigungen von Vereinsangehörigen.

§ 19 – Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

Die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Anlass einberufene Mitgliederversammlung möglich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller, für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dieser Termin und die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens 21 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportschützenverband Neustadt a. Rbge., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 – Redaktionelle Satzungsänderungen

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.02.2017 beschlossen. Die Eintragung des Vereins erfolgte am 27.08.1952 unter VR 103 beim Amtsgericht in Neustadt a. Rbge. Und wird jetzt geführt im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter VR 110221

Wunstorf, den 04.07.2017